

FAQ des Landkreises Celle zur Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Inhalt

Allgemeine Vorschriften	2
Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung	15
Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung	22
Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung.....	26
Kultur und Freizeit.....	32
Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen.....	36

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
1.	Was ist der Inzidenzwert ?	In der Epidemiologie und medizinischen Statistik bezeichnet Inzidenz die Häufigkeit von Ereignissen – insbesondere neu auftretenden Krankheitsfällen – innerhalb einer Zeitspanne. Die Inzidenz einer Krankheit in einer Bevölkerung wird im einfachsten Fall ausgewiesen als die Zahl der Neuerkrankungen, die in einem Jahr pro 100.000 Menschen auftreten. Während der Coronaviruspandemie dient in Deutschland eine 7-Tage-Inzidenz (auch 7-Tages-Inzidenz) als Richtwert für die Erklärung einer Region zu einer Epidemie-Region. Überschreitet die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einem bestimmten Gebiet innerhalb von sieben Tagen den 7-Tage-Inzidenzwert von 50, so kommt es zur Einführung von verschärften Eindämmungsmaßnahmen, die Kontaktreduzierung zum Ziel haben. Hier kann die Inzidenz-Ampel eingesehen werden.
2.	Es wird immer wieder über Risikogruppen gesprochen – wer genau gehört dazu?	Es handelt sich hierbei um Menschen, bei denen im Falle einer Infizierung ein schwieriger bis hin zu einem lebensbedrohlichen Krankheitsverlauf eintreten kann. Hierzu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren) • Personen mit bestimmten Vorerkrankungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung), ○ der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis), ○ Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, ○ Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), ○ Patienten mit einer Krebserkrankung. Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison).
3.	Ich befinde mich in Quarantäne , darf sich mein enger Familienangehöriger im Wartebereich einer Arztpraxis aufhalten?	Nein, man muss sich mit dem Hausarzt in Verbindung setzen und ggf. eine gesonderte Sprechstunde wahrnehmen.
4.	Darf eine Person in der Quarantäne die Wohnung verlassen ?	Nur unter gewissen Umständen, zum Beispiel um den Müll raus zu bringen. Besitzt das Haus einen eigenen Garten der nicht von anderen Personen genutzt wird, darf dieser auch genutzt werden.
5.	Wie lange ist meine Quarantäne ?	Die 14- tägige Quarantäne beginnt zu zählen ab dem Tag nach dem Kontakt zu einem Covid-19 Patienten oder einen Tag nach Symptombeginn. Beispiel: 01.01.2021 der letzte Kontakt bzw. Symptombeginn → Quarantäne vom 01.01.2021 bis einschließlich 15.01.2021.

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
6.	Kann ich meine Quarantäne verkürzen ?	Gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes kann eine häusliche Absonderung (Quarantäne) auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antigen-Nachweis oder PCR-Nachweis) vorliegt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden.
7.	Darf ich Sport machen wenn ich in Quarantäne bin?	Solange keine Symptome auftreten, darf Sport innerhalb der Wohnung und getrennt von Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern getrieben werden. Bei Symptomatik ist Sport eine weitere Belastung für den Körper und sollte gemieden werden.
8.	Darf ich mich an der Haustür oder am Gartenzaun mit anderen unterhalten ?	Dies ist zu vermeiden, wenn unbedingt notwendig mit mindestens 2-3 Metern Abstand und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung .
9.	Ich habe einen engen Familienangehörigen mit Symptomen , was muss ich tun?	Mit dem Hausarzt telefonisch in Verbindung setzen, der veranlasst die nötigen Maßnahmen.
10.	Welche Symptome könnten auftreten?	<ul style="list-style-type: none"> • -Fieber/ Schüttelfrost • -Husten • -Schnupfen • -Halsschmerzen • -Kurzatmigkeit • -Atembeschwerden • -allgemeine Schwäche/ Abgeschlagenheit • -Durchfall • -Kopf-/Gliederschmerzen • -Geruchs-/Geschmacksverlust • -Herz Kreislauf inkl. Bluthochdruck
11.	Ich bin Risikopatient. Muss ich weiterhin zur Arbeit ?	Grundsätzlich ja, der Hausarzt sollte kontaktiert werden.

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
12.	Was macht die Corona-Warn-App und wie funktioniert diese?	<p>Die Corona-Warn-App informiert Sie, wenn Sie sich längere Zeit in der Nähe einer Person aufgehalten haben, bei der später eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde. So können Sie rasch entsprechend reagieren und laufen nicht Gefahr, das Virus unbewusst weiter zu verbreiten. Der bislang noch manuelle Prozess der Nachverfolgung von Infektionen wird durch diese digitale Hilfe stark beschleunigt. Gerade wenn sich mehr Menschen treffen, ist das wichtig, um das Virus einzudämmen. Die App läuft auf Ihrem Smartphone, während Sie Ihrem Alltag nachgehen. Sie erkennt dabei andere Smartphones in der Nähe, auf denen die App ebenfalls aktiviert ist. Die App speichert dann deren zufällige Bluetooth-IDs (Zufallscodes) für begrenzte Zeit. Diese verschlüsselten IDs (Zufallscodes) erlauben keine Rückschlüsse auf Sie oder Ihren Standort.</p> <p>Die Corona-Warn-App nutzt die Bluetooth-Technik, um den Abstand und die Begegnungsdauer zwischen Personen zu messen, die die App installiert haben. Die Smartphones „merken“ sich Begegnungen, wenn die vom RKI festgelegten Kriterien zu Abstand und Zeit erfüllt sind. Dann tauschen die Geräte untereinander Zufallscodes aus. Werden Personen, die die App nutzen, positiv auf das Coronavirus getestet, können sie freiwillig andere Nutzer darüber informieren. Dann werden die Zufallscodes des Infizierten allen Personen zur Verfügung gestellt, die die Corona-Warn-App nutzen. Wenn Sie die App installiert haben, prüft diese für Sie, ob Sie die Corona-positiv getestete Person getroffen haben. Diese Prüfung findet nur auf Ihrem Smartphone statt. Falls die Prüfung positiv ist, zeigt Ihnen die App eine Warnung an. Zu keinem Zeitpunkt erlaubt dieses Verfahren Rückschlüsse auf Sie oder Ihren Standort.</p> <p>Weitere Informationen zur Corona-Warn-App finden Sie hier.</p>
13.	Die Corona-Warn-App auf meinem Smartphone weist auf ein „ erhöhtes Risiko “ hin. Was bedeutet das?	<p>Der Hinweis "Erhöhtes Risiko" der Corona-Warn-App informiert den Nutzer allein darüber, dass aufgrund der Nähe und der Dauer einer Begegnung mit einer Person, die über die App ein positives Testergebnis gemeldet hat, ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und empfiehlt dem Nutzer die telefonische Kontaktaufnahme mit seinem Hausarzt, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117 oder dem Gesundheitsamt. Die Entscheidung über eine Krankschreibung oder die Anordnung einer häuslichen Absonderung (Quarantäne) trifft der behandelnde Arzt bzw. das Gesundheitsamt nach einer entsprechenden eigenen Einschätzung.</p>
14.	Was kann ich tun, um mich vor COVID zu schützen ?	<p>Hände waschen, soziale Kontakte vermeiden, Desinfektionsmittel nutzen, öffentliche Plätze meiden</p>

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
15.	Wird das Tragen von Handschuhen empfohlen? Unter welchen Umständen trifft das zu und unter welchen Umständen nicht?	<p>Das Tragen von Handschuhen aufgrund der Corona-Pandemie kann nicht empfohlen werden. Denn auch auf der Oberfläche der Handschuhe sammeln sich Keime, in kurzer Zeit sind sie - wie die eigene Haut - von einem Rasen aus Viren und Bakterien bedeckt.</p> <p>Die (gesunde) Haut stellt bereits eine ausreichende Barriere gegen das Corona-Virus dar, der Erreger kann auf diesem Wege nicht in den Körper eindringen.</p> <p>Allenfalls beim reflexartigen Fassen ins Gesicht kann das Virus eine Chance bekommen, aufgenommen zu werden.</p> <p>Und das passiert auch, wenn man Handschuhe trägt, die ja nun einmal auch von Mikroorganismen überzogen sind.</p>

16. Muss ich einen Mundschutz/eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt. Visiere/Faceshields sind somit nicht zulässig.

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für die Personen, die

1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des **Abstandsgebots** naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen wie z.B. Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen, wobei Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ausgenommen sind,
3. an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen
4. am Unterricht oder einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch von jeder Person in einer Arbeits- oder Betriebsstätte zu tragen, es sei denn, dass

1. die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das **Abstandsgebot** zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte eingehalten wird oder
2. die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen.

Der Landkreis Celle hat außerdem eine Allgemeinverfügung erlassen und damit festgelegt, dass auf Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Messen, Kongressen und gewerblichen Ausstellungen jede Person in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss. Die gesamte Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des [Landkreises Celle](#) zu finden.

Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

In den folgenden Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen und bei folgenden Tätigkeiten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich:

1. ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge solange es sich nicht um ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs handelt,
2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Tätigkeit oder Dienstleistung, die eine Unterschreitung des **Abstandsgebots** naturgemäß erfordert oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ohnehin in der Arbeits- und Betriebsstätte vorgeschrieben ist, da keine Ausnahmeregelung für **Arbeits- oder Betriebsstätte**
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,
5. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der sozialen Gruppenarbeit sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe,
6. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
7. bei sportlicher Betätigung und
8. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt, allerdings nur im Rahmen der Einzelausbildung

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Weiterhin darf während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot eingehalten wird. Abweichende Regelungen gibt es bei der Religionsausübung .</p> <p>Zudem können die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen für die von Ihnen zu verantwortenden Bereiche oder für Teile davon in Einzelfällen den pflichtigen Personen den Aufenthalt ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung gestatten, wenn durch dafür erforderliche Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt ist oder auf andere Weise die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus hinreichend vermindert wird; dies gilt nicht in Bezug auf Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die dazugehörigen Einrichtungen.</p>
17.	Was sind generell Hygienemaßnahmen , die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern?	<ul style="list-style-type: none">• Der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch sollte möglichst eingehalten werden, d. h. auch beim Betreten/Verlassen von Einrichtungen• Aufstellen eines Handdesinfektionsspenders• Zu empfehlen ist auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung• Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.• Regelmäßige Reinigung von Flächen, die von einer Vielzahl von Personen berührt werden (in Abständen kann hier auch eine Desinfektion mit handelsüblichem Flächendesinfektionsmittel sinnvoll sein)• Am Eingang von Einrichtungen sollten die o.a. Hygieneregeln klar und deutlich ausgehängt werden. Auch auf Maßnahmen der persönlichen Hygiene kann hier nochmals hingewiesen werden (Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand – drehen Sie sich am besten weg. Niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie danach entsorgen. Vermeiden Sie Berührungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen).

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
18.	Was muss ein Hygienekonzept umfassen?	<p>Sofern ein Hygienekonzept zu erstellen ist, sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,2. der Wahrung des Abstandsgebot dienen,3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. <p>Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, z.B. durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p> <p>Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p>

19. Was umfasst die **Datenerhebung und Dokumentation** zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette?

Soweit personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontakt Daten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungszurzeit zu dokumentieren und bei begründeten Zweifeln sind die Angaben auf Plausibilität zu überprüfen z.B. durch Vorlage eines Personalausweises. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontakt Daten keine Kenntnis erlangen. Die Kontakt Daten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontakt Daten keine Kenntnis erlangen. Die Dokumentation ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das Gesundheitsamt beschränkt. Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontakt Daten zu löschen. Das Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontakt Daten anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. Die angeforderten Kontakt Daten dürfen von dem Gesundheitsamt nicht weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken als der Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet werden. Die angeforderten Kontakt Daten sind vom Gesundheitsamt unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontakt Daten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. Bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontakt Daten. Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontakt Datenerhebung oder erfüllt sie ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen Angabe der Kontakt Daten nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

Folgende Personen sind verpflichtet, im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung Kontakt Daten zu erheben und zu dokumentieren:

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber einer Mensa oder einer Kantine,

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
		<ol style="list-style-type: none"> 4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule, 5. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII, 6. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung.
20.	<p>Ich habe in meinem Betrieb nicht genügend Platz, um den 1,5 Meter Mindestabstand zwischen meinen Kunden zu gewährleisten. Reicht es, wenn ich eine Schutzwand aufstelle?</p>	<p>Nein. Eine Schutzwand kann den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden nicht ersetzen.</p>
21.	<p>Was besagt das Abstandsgebot?</p>	<p>Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Das Abstandsgebot gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenüber Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder gegenüber einer Einzelperson mit den Personen aus einem weiteren Hausstand sowie <ol style="list-style-type: none"> a. gegenüber deren Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. b. gegenüber einer weiteren Person, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, 2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, 3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
		<ol style="list-style-type: none"> 4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen, 5. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung 6. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes, 7. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, 8. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, 9. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands, 10. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 7 und 8, Kindertageseinrichtungen und Schulen.
22.	Wie verhält es sich jetzt genau mit den Kontaktbeschränkungen ?	Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand aufhalten. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte , die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Dies gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes.
23.	Wann greift die Ausnahme für Begleitpersonen oder Betreuungskräfte ?	Voraussetzung ist, dass die individuelle Ausprägung einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit zur Folge haben muss, dass eine selbstständige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht möglich und daher eine personelle Begleitung oder Betreuung – im Sinne einer Alltagsbegleitung – zwingend erforderlich ist, um diese Teilhabe zu gewährleisten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erhebliche körperliche Mobilitätseinschränkungen oder eine Orientierungslosigkeit vorliegen.
24.	Wer ist Dritter im Sinne des § 1684 Abs. 4 S.3 des Bürgerlichen Gesetzbuches?	Im Rahmen des Umgangs der Kinder mit den Eltern kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist.
25.	Was heißt das genau mit den Kindern zuhause? Dürfen die Kinder noch zusammen spielen ?	Im Rahmen der Kontaktbeschränkungen ist dies möglich.

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
26.	Sind Versammlungen von mehr als fünf Personen an öffentlichen Orten erlaubt?	Versammlungen und freiem Himmel nach Artikel 8 Grundgesetz sind mit mehr als fünf Personen möglich. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern das Abstandsgebot nicht gewahrt werden kann.
27.	Sind private Zusammenkünfte und Feiern zulässig?	<p>Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, stattfinden, sind nur mit Personen des eigenen Hausstands und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand zulässig. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB ist.</p> <p>Private Zusammenkünfte und Feiern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind verboten.</p> <p>Diese Regelungen gelten für alle privaten Zusammenkünfte oder Feiern wie z.B. Geburtstage, Verlobungsfeiern, Hochzeitsfeiern und entsprechende Jubiläen, Bat Mizwa, Bar Mizwa, Konfirmation und humanistische Jugendfeier, Trauerfeiern und Beerdigungen.</p>
28.	Kann ein Umzug stattfinden – wie viele Freunde dürfen helfen?	Es darf höchstens eine weitere Person helfen. Bei einer Einzelperson dürfen mehrere Personen aus einem gemeinsamen Hausstand helfen.
29.	Meine Partnerin lebt in einer anderen Stadt, am Wochenende sind wir zusammen – können wir noch ein anderes Pärchen zum gemeinsamen Kochen treffen?	Nein, dies ist nicht möglich. Es gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen .
30.	Was ist bei der standesamtlichen Trauung zu beachten?	Für standesamtliche Trauungen gelten die Regelungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften. Danach dürfen die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Zusammenkünfte durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
31.	Sind Trauerandachten zulässig?	Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle können unabhängig von der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzept getroffen werden.

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
		Für ein anschließendes Beerdigungskaffeetrinken, Todesessen oder ähnliches gelten die Regelungen für private Zusammenkünfte
32.	Wo befindet sich das Impfzentrum ?	Das Impfzentrum befindet sich in der CD-Kaserne (Hannoversche Str. 30B, 29221 Celle).
33.	Kann ich dort schon geimpft werden?	Nach den Informationen des Landes und dem aktuellen Stand sollen die Impfzentren in Niedersachsen demnächst in Betrieb gehen, so auch das Impfzentrum des Landkreises Celle. Zunächst werden mobile Impfteams unterwegs sein, die mit höchster Priorität Menschen in stationären Einrichtungen und Personal im Gesundheitswesen immunisieren. Das Land Niedersachsen hat vorgesehen, dass Termine für den Besuch des Impfzentrums zu einem späteren Zeitpunkt für Personen der höchsten Prioritätsgruppe vergeben werden. Einzelheiten wird das Land Niedersachsen noch bekanntgeben. Zunächst ist vom Land eine Impf-Hotline unter der Nummer 0800 99 88 665 geschaltet. Diese vergibt allerdings noch keine Termine, sondern beantwortet zurzeit allgemeine Fragen zum Impfen.
34.	Wo gibt es weitere Informationen zur Impfung ?	Weitere Informationen zur Impfung sind hier .

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
1.	Kann die Kreisverwaltung Ausnahmen von Betriebs- und Veranstaltungsverböten zulassen?	Nein, die Kreisverwaltung hat aber die Befugnis im Kreisgebiet weitergehende Anordnungen treffen zu können, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

<p>2.</p>	<p>Sind Einzelhandelsgeschäfte und Verkaufsstellen, geöffnet?</p>	<p>Für den Kundenverkehr und Besuche sind alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, <u>geschlossen</u>, ausgenommen die Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Lebensmittelhandels, 2. der Wochenmärkte in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln, 3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln, 4. des Getränkehandels, 5. der Abhol- und Lieferdienste, 6. der Reformhäuser, 7. der Babyfachgeschäfte, 8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien 9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, 10. der Tankstellen und Autowaschanlagen, 11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte, 12. der Banken und Sparkassen, 13. der Poststellen, 14. der Reinigungen, 15. der Waschsalons, 16. der Zeitungsverkaufsstellen, 17. des Tierbedarfshandels, 18. des Futtermittelhandels, 19. für den Verkauf von Weihnachtsbäumen, 20. des Großhandels und der Baumärkte, jeweils nur für gewerbliche Kundinnen und Kunden, 21. des Brenn- und Heizstoffhandels, 22. des Brief- und Versandhandels, 23. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr. <p>Die Betreiberinnen und Betreiber von Einzelhandelsgeschäften und Verkaufsstellen haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen und ein Hygienekonzept zu erstellen. In einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern ist sicherzustellen, dass nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält.
-----------	-------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Betriebs- und Verbotswörter sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
		Alle Personen, die sich innerhalb des Einzelhandelsgeschäfts oder der Verkaufsstelle aufhalten, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3.	Dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment öffnen?	Auch Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment von Einzelhandelsgeschäften und Verkaufsstellen , der Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 19 entsprechen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden; bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig. Zulässig ist auch die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots . Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente durch die Betriebe und Einrichtungen mit dem Sortiment von Einzelhandelsgeschäften und Verkaufsstellen , der Nummern. 1 bis 23 ist unzulässig.
4.	Dürfen Tabak- und E-Zigarettenläden geöffnet sein?	Ja, dies sind Einrichtungen, die mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln.
5.	Dürfen Weinhandlungen und Feinkostläden geöffnet sein?	Ja, es handelt sich hier um Einrichtungen des Lebensmittelhandels.
6.	Gehören auch Tabakläden zu den Verkaufsstellen für Waren des täglichen Bedarfs?	Ja, auch Tabakprodukte jeglicher Art sowie E-Zigaretten gehören zum täglichen Bedarf vieler Menschen in Niedersachsen. Insofern können sowohl reine Tabakläden als auch Verkaufsstellen, in denen nur E-Zigaretten und das dafür notwendige Zubehör angeboten werden, geöffnet bleiben.
7.	Sind Wochenmärkte zulässig?	Wochenmärkte sind zulässig, aber nur für den Verkauf von Lebensmitteln. Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstände sind verpflichtet einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Auf allen Wochenmärkten im Landkreis Celle ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
8.	Sind Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen zulässig?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
9.	Sind Banken sowie Sparkassen und Geldautomaten geöffnet?	Geöffnet. Ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden ist sicherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Kundinnen und Kunden ist verpflichtend.
10.	Haben Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen geöffnet?	Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Auch politische Sitzungen und ähnliche Veranstaltungen, die derzeit grundsätzlich zulässig sind, dürfen nicht in Gastronomiebetrieben stattfinden, da diese geschlossen sind.
11.	Sind Lieferdienste zulässig?	Ja, diese sind zulässig. Gastronomische Lieferdienste haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen.
12.	Dürfen Speisen in Gastronomiebetrieben abgeholt werden?	Ja, der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung ist gestattet. Der Verzehr im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholten Speisen in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den entsprechenden Betrieben ist untersagt.

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
13.	Dürfen Gastronomiebetriebe und Hotels Übernachtungsgäste , die nicht zu touristischen Zwecken dort sind, bewirten ?	Ja, die Versorgung der zulässig beherbergten Gäste ist gestattet, allerdings nur auf den Zimmern.
14.	Dürfen Mensen, Cafeterien und Kantinen betrieben werden?	Mensen, Cafeterien und Kantinen dürfen betrieben werden, soweit diese der Versorgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtungen dienen und nicht gemeinsame Speiseräume und -säle genutzt werden; in Betriebskantinen der Unternehmen der Ernährungswirtschaft, in Kantinen der Angebote der Eingliederungshilfe, in Kantinen von Krankenhäusern sowie in allen Kantinen von Betrieben, in denen aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen eine Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz nicht möglich ist, bleibt die Nutzung der gemeinsamen Speiseräume und -säle zulässig.
15.	Ist der Betrieb eines Gastronomiebetriebs in Heimen zulässig?	Ja, Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sind zulässig.
16.	Haben Imbisse in Tankstellen geöffnet?	Nur ein Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Ein Verzehr vor Ort bzw. in einem Umkreis von 50 Metern ist nicht gestattet.
17.	Haben Autohöfe oder Gastronomiebetriebe auf Raststätten geöffnet?	Ja, ein eingeschränkter Betrieb ist möglich. Berufskraftfahrer, die ihre Tätigkeit durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nachweisen können, können von Gastronomiebetrieben auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen versorgt werden.
18.	Dürfen Imbisswagen betrieben werden?	Nur ein Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Ein Verzehr vor Ort bzw. in einem Umkreis von 50 Metern ist nicht gestattet.
19.	Was ist überhaupt ein Außerhausverkauf ?	Im Rahmen des Außerhausverkaufs nimmt der Kunde die für den Transport eingepackte Speise an der Tür/außerhalb der Verkaufsstelle entgegen und bezahlt die Ware.
20.	Sind Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, zulässig?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
21.	Wir müssen unsere Eigentümersammlung machen und haben dazu einen Saal gemietet – dies ist nicht öffentlich. Gilt dann etwa die Fünf-Personenregel?	Nein, diese Regelungen zielen nur auf private Zusammenkünfte und Feiern ab. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen derzeit ohne Beschränkung die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen. ABER – die Einhaltung und Sicherstellung des Abstandsgebots ist zwingend vorgeschrieben. Solche Sitzungen sind zudem in Restaurationsbetrieben nicht erlaubt, da diese geschlossen sind.
22.	Haben Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

Betriebs- und Verbotswörter sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
23.	Ist der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen zulässig?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
24.	Ist die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen und die Straßenprostitution erlaubt?	Nein.
25.	Ist der Betrieb von Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen und die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte erlaubt?	Nein.
26.	Sind Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz sowie Aus- und Weiterbildungsstätten für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen geöffnet?	Die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Die Betreiberin oder der Betreiber einer solchen Einrichtung ist außerdem zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Eine Unterschreitung des Abstands nach dem Abstandsgebot zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die jeweiligen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. Für die Fahrschulausbildung gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen .
27.	Wie ist das jetzt bei Fahrgemeinschaften mit Blick auf die Kontaktbeschränkungen?	Auch hier gelten die Kontaktbeschränkungen . Bei Fahrten im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit können auch Personen aus mehr als zwei Haushalten zusammenkommen.
28.	Dürfen körpernahe Dienstleistungen erbracht werden?	Nein, Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
29.	Darf Fußpflege durchgeführt werden?	Ja, weiterhin zulässig sind medizinisch notwendige Behandlungen in der Fußpflege und Podologie. Dies umfasst nicht nur die medizinisch verordnete Fußpflege, sondern auch Fußpflege für Menschen, die sich nicht mehr allein in diesem Bereich pflegen können. Diese Dienstleistungen können von Podologinnen/Podologen wie auch Fußpflegerinnen/Fußpfleger unter Beachtung der Hygienestandards durchgeführt werden. Rein kosmetische Fußpflege zur Verschönerung der Nägel zählt allerdings hier nicht zu und ist somit nicht zulässig.

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
30.	Sind Nagelstudios/Manikürestudios geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
31.	Dürfen körpernahe Dienstleistungen im Rahmen von Hausbesuchen bei Kundinnen und Kunden erbracht werden?	Ja, dies ist zulässig. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind zu beachten und einzuhalten.
32.	Dürfen Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie Leistungen erbringen?	Ja, diese dürfen medizinisch notwendige Behandlungen durchführen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.
33.	Darf Funktionstraining beim Physiotherapeuten angeboten werden: Dies wird auf ärztliche Verordnung durchgeführt, ist es auch als Gruppentraining möglich?	Den Patientinnen und Patienten kann über einen längeren Zeitraum schwerlich zugemutet werden, dass sie erlernte Übungen zu Hause eigenständig fortsetzen sowie ausschließlich Informationen über Online-Angebote oder andere Medien zur Genesung bzw. Gesunderhaltung nutzen. Rehabilitationssport in der Gruppe kann somit als medizinisch notwendige Leistung i. S. d. Nds. Corona-Verordnung betrachtet werden. Die Anforderungen Abstandsgebot , Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Lüftung der Räumlichkeiten, Erstellung eines Hygienekonzepts sowie Datenerhebung und Dokumentation der Teilnehmenden sind durch die Betreiberinnen und Betreiber zu beachten.
34.	Dürfen Heilpraktiker/innen weiter praktizieren?	Ja, diese dürfen weiterhin praktizieren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.
35.	Dürfen Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik weiterhin öffnen?	Ja, diese dürfen geöffnet haben. Die Betreiberinnen und Betreiber haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen und ein Hygienekonzept zu erstellen. Alle Personen, die sich innerhalb des Betriebs sind grundsätzlich dazu verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
36.	Sind Hundeschulen geöffnet/zulässig?	Nein, im Bereich der außerschulischen Bildung ist der Präsenzunterricht untersagt.
37.	Ist Hundetraining/Agility zulässig?	Dies ist nur als Einzeltraining zulässig. Hier gelten die Regelungen für den Individualsport .
38.	Darf ein Hundefriseur weiterhin betrieben werden?	Ja, dieser darf weiterhin betrieben werden. Die Kontaktbeschränkungen und das Abstandsgebot müssen gewahrt werden.
39.	Dürfen Versicherungsbüros geöffnet haben?	Ja, diese dürfen unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen öffnen.
40.	Dürfen Telefonshops und Fotostudios geöffnet haben?	Ja, unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen für ihre Dienstleistungen dürfen diese öffnen, soweit die Arbeiten nicht körpernah durchgeführt werden.
41.	Dürfen im Lockdown Betriebe öffnen, die Nummernschilder für Fahrzeuge prägen?	Ja, dürfen sie. Betriebe, die Nummernschilder für Fahrzeuge prägen gehören nicht zum Einzelhandel, sondern zum produzierenden Gewerbe. Sie müssen nicht schließen.

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
42.	Sind Tierheime weiter geöffnet?	Diese sind weder unter Dienstleistung noch unter Einzelhandel zu fassen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen können ehrenamtliche Mitarbeiter, die z.B. mit Hunden spazieren gehen, das Tierheim weiterhin betreten. Zur Sicherstellung des Tierwohls wird auch die Tierversmittlung unter Beachtung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht eingestellt.
43.	Habe ich als Unternehmer oder landwirtschaftlicher Betrieb besondere Pflichten?	Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. Eine Unterbringung in den genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.
44.	Habe ich als Unternehmer nach dem Arbeitnehmer-Entsendungsgesetz besondere Pflichten?	Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer und von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten zu erheben (Datenerhebung und Dokumentation) und zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung

Nr.	Frage	Antwort
1.	Ich bin selbstständig und habe keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt – wer hilft mir nun?	In diesem Fall wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail an das örtliche Jobcenter.
2.	Werden von den ab 2. November 2020 geltenden Regelungen betreffende Unternehmen, Betriebe und Selbstständige entschädigt ?	Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt. Die Finanzhilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden haben. Informationen zur außerordentlichen Wirtschaftshilfe finden Sie hier .

Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung

Nr.	Frage	Antwort
3.	Wie erhalten Unternehmen Kurzarbeitergeld ?	<p>Die bislang bis Ende 2020 befristeten Regelungen zum vereinfachten und erhöhten Bezug von Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Pandemie werden bis Ende 2021 verlängert.</p> <p><u>Im Einzelnen:</u> Die Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Mindesterfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, gleiches gilt für Verleihbetriebe. Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit weiterhin bis zum 30. Juni 2021 in voller Höhe erstattet. Vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde. Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge vorerst nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.</p> <p>Das Kurzarbeitergeld ist vom Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Es berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall der Beschäftigten. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2021. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 Prozent (67 Prozent für Haushalte mit Kindern) des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde das Kurzarbeitergeld erhöht. Wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit mit 50 Prozent oder weniger ihrer bisherigen Stundenzahl arbeiten, wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Bezugsmonat - gerechnet ab März 2020 - auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) angehoben. Ab dem siebten Monat Kurzarbeit steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts. Auch diese Regelung wird für alle Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31. Dezember 2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.</p>

Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung

Nr.	Frage	Antwort
4.	Wo erhalten Unternehmen Kredite ?	<p>Die NBank bietet den Niedersachsen-Gründerkredit an. Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können hier innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen Kredit bis zu 500.000 Euro beantragen. Finanziert werden u.a. Nachfolgen, Investitionen und Betriebsmittel. Bei Betriebsmittelfinanzierungen beträgt die maximale Laufzeit fünf Jahre inklusive eines Tilgungsfreijahres. Dieser Kredit kann auch mit einer bis zu 70 Prozent Bürgschaft der NBB verbunden werden.</p> <p>Die NBank bietet den Niedersachsen-Liquiditätskredit an. Mit dieser Förderung unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank Unternehmen bis einschließlich zehn Beschäftigte in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie Liquiditätsengpässe überbrücken müssen. Für das Darlehen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro ist keine Besicherung erforderlich.</p> <p>Die KfW-Bank bietet Kredite als bereits etablierte Förderinstrumente an. Welche Kredite Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler erhalten, die durch die Corona-Krise in Schieflage geraten sind, erfahren Sie auf der Internetseite der KfW-Bank.</p> <p>Die Bundesregierung hat außerdem einen KfW-Schnellkredit für den Mittelstand eingeführt, bei dem der Staat 100 Prozent der Kreditrisiken übernimmt. Die Kreditlaufzeiten werden auf 10 Jahre verlängert. Auf der Seite der KfW-Bank finden Sie Informationen dazu und zur Beantragung. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums.</p>
5.	Muss ich als Unternehmer meine Steuern zu Corona-Zeiten regulär weiterzahlen?	<p>Die niedersächsischen Finanzämter stellen auf ihrer Homepage verschiedene Möglichkeiten für Steuererleichterungen dar: https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-unterstutzt-durch-corona-geschadigte-unternehmen-durch-steuerliche-massnahmen-186553.html. Ansprechpartner ist hier das jeweils zuständige Finanzamt.</p>
6.	Habe ich im Fall einer vorübergehenden Betriebsstörung oder -schließung Anspruch auf Entgeltfortzahlung ?	<p>Diese und weitere arbeitsrechtliche Fragen beantwortet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf seiner Webseite.</p>
7.	Brauchen Unternehmen eine Systemrelevanz-Bescheinigung ?	<p>Das Wirtschaftsministerium hat sich entschieden, derzeit grundsätzlich keine Bescheinigungen oder Anerkennungen mit Bezug auf die Systemrelevanz von Unternehmen auszustellen, weil damit vor dem Hintergrund der aktuellen Lage und den damit verbundenen staatlichen Maßnahmen keine Rechtsfolgen verbunden sind. Unternehmen aus Niedersachsen, die ein konkretes Problem bei der Lieferung in das/aus dem Ausland vorzutragen haben, wenden sich bitte an die Hotline des Wirtschaftsministeriums 0511 120 5757 oder per E-Mail an mw-corona@mw.niedersachsen.de.</p>

Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung

Nr.	Frage	Antwort
8.	Ich verliere bald meinen Arbeitsplatz – was muss ich tun?	Melden Sie sich umgehend telefonisch oder online arbeitsuchend. Die Arbeitsagentur unterstützt Sie bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung und errechnet, ob Sie Anspruch auf finanzielle Leistungen haben. Hierzu gibt es nachstehende Rufnummer: 0800 4 55 55 00, oder Sie wählen gleich direkt die Nummer des örtlichen Jobcenters.

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
1.	Was ist beim Schulbetrieb zu beachten?	<p>Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 ist der Schulbesuch an allen Schulen untersagt, ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="752 344 2107 408">1. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,<li data-bbox="752 456 2107 520">2. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,<li data-bbox="752 568 1435 592">3. ab dem 18. Januar 2021 die Schuljahrgänge 1 bis 4 und<li data-bbox="752 639 1816 663">4. ab dem 18. Januar 2021 die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. <p>Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. Die Lerngruppen sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebot nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts. Abweichend hiervon darf die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot eingehalten wird. Schulfahrten sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne des § 56 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 IfSG.</p> <p>Für die Dauer der Maßnahme ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in</p>

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
		<p>betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaustausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.</p> <p>Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 8. Januar 2021 ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten. Den Hygieneplan finden Sie auf folgender Internetseite: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html</p>
2.	Dürfen Großeltern, Familienmitglieder, Freunde in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen besucht werden?	<p>Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.</p> <p>In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen.</p> <p>Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche im Landkreis Celle so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle einer Inzidenz von mehr als 50, mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt eine Testpflicht.</p>

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
3.	Dürfen Dienstleister wie Fußpflegerinnen und Fußpfleger in ein Pflegeheim , um ihre Leistungen zu erbringen?	Ja, wenn die Leitung der Einrichtung den Besuch oder das Betreten zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zugelassen hat. Der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen.
4.	Gibt es in Pflegeheimen eine Testpflicht ?	Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an zwei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das CoronaVirus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person vorzulegen. Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
5.	Darf ein Heim für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen durch die Bewohner/innen verlassen werden?	Ja, den Bewohnerinnen und Bewohnern wird aber empfohlen, die Einrichtung nicht zu verlassen. Das Hygienekonzept einer entsprechenden Einrichtung muss zudem Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung enthalten.
6.	Gibt es Einschränkungen für die seelsorgerische Betreuung und Sterbebegleitung in Heimen?	Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. Selbstverständlich unter Beachtung des Hygienekonzepts der Einrichtung.
7.	Wie verhält es sich beim Besuch von Freunden oder Familienmitglieder im Krankenhaus ?	In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind Patientinnen und Patienten nach Maßgabe eines von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erstellten Hygienekonzepts berechtigt, Besuch zu empfangen. Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet. Das Hygienekonzept muss Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Patientinnen und Patienten enthalten; es ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt von der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
8.	Sind Angebote der Kirche bzw. ist die Religionsausübung zulässig?	<p>Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen sind in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien zulässig. Auch Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sowie Trauungen, Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden.</p> <p>Das gilt auch für Weihnachtsgottesdienste außerhalb der kirchlichen Einrichtung.</p> <p>In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und in Bezug auf Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumlichkeiten ist bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, in dem Hygienekonzept auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. In diesen Veranstaltungen haben Besucherinnen und Besucher auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben; das Abstandsgebot bleibt unberührt.</p>
9.	Ist Gesang während des Gottesdienstes zulässig?	<p>Jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher ist untersagt. Der liturgische Gesang ist unter Einhaltung aller Abstandsgebote möglich ebenso wie der Gesang einzelner Solistinnen und Solisten im Gottesdienst. Unter „Liturgischem Gesang“ ist der Gesang der Pfarrerinnen und Pfarrern, Priesterinnen und Priester und Kantorinnen und Kantoren (solo) zu verstehen.</p>

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
10.	Ich betreue meine und fremde Kinder , ist dies zulässig?	Ausgenommen von dem grundsätzlichen Kontaktminimierungsgebot ist sowohl die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII als auch die sonstige private Betreuung von fremden Kindern in Kleingruppen einschließlich des Bringens und Abholens der Kinder. Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus zu vermindern. Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Dies gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern gilt.
11.	Wir leben getrennt . Wenn unser Kind ein Elternteil besucht und dort noch eine Person zu Besuch kommt, verstoßen wir dann gegen die Kontaktbeschränkungen?	Nein, Kinder getrennt lebender Eltern bilden mit den beiden Elternteilen jeweils einen gemeinsamen Hausstand.
12.	Dürfen meine Kinder auch von den Großeltern betreut werden?	Ja, die Corona-Verordnung ist so weit gefasst, dass unter anderem auch eine Betreuung durch Großeltern oder Nachbarn möglich ist.
13.	Kann mein Kind in die Notbetreuung ?	Alle Informationen zur Umsetzung der Notbetreuung gibt es hier .
14.	Was passiert, wenn ich mich nicht an die Kontaktbeschränkung halte?	Bitte beachten: Das ist nicht wie „bei Rot über die Ampel gehen“! Die Einhaltung der Kontaktbeschränkung wird sehr konsequent durchgesetzt werden – wenn nötig mit Zwangsmitteln. Verstöße werden unmittelbar mit empfindlichen Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet, schwere Verstöße werden strafrechtlich verfolgt und können mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.
15.	Sind Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige private und öffentliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zulässig?	Nein, im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, ist der Präsenzunterricht untersagt. Weiterhin zulässig sind die Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung, soweit die Vorgaben des Abstandsgebots eingehalten werden.
16.	Darf Gesangsunterricht oder der Unterricht eines Blasinstruments nur noch als Einzelunterricht erfolgen?	Im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, ist der Präsenzunterricht untersagt. Zulässig dagegen ist aber der sogenannte aufsuchende Unterricht, wie zum Beispiel der Einzelmusikunterricht im Hause einer Schülerin oder eines Schülers.
17.	Ist Straßenmusik zulässig?	Unzulässig, da es sich um eine Veranstaltung handelt, die durch die Verordnung nicht zugelassen ist.

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
18.	Ist der Besuch und die Inanspruchnahme offener, gruppenbezogener und nicht stationärer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zulässig?	<p>Der Betrieb, der Besuch und die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII ist zulässig.</p> <p>Für den Besuch und die Inanspruchnahme von entsprechenden Angeboten hat die anbietende Stelle Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Die anbietende Stelle ist zudem zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.</p> <p>Die Pflicht zur Datenerhebung und Dokumentation gilt auch für Betreiberinnen und Betreiber einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.</p>
19.	Dürfen Angebote der Hausfrühförderung durchgeführt werden?	Ja, Angebote der Hausfrühförderung sind zulässig. Es sind die Regelungen für Bildungseinrichtungen zu beachten.

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
1.	Ist der der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zulässig?	Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstandes auf und in diesen Sportanlagen.
2.	Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?	Ja, ein Hygienekonzept ist zu erstellen.
3.	Was ist Individualsport ?	Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die insbesondere allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Hierzu gehören u. a. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen. Individualsportarten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern mit Menschen jenseits des eigenen Hausstandes nicht eingehalten werden kann, also beispielsweise Judo oder Karate oder ähnliches, dürfen jeweils nur mit einer anderen Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern.
4.	Muss bei der Ausübung von Individualsport das Abstandsgebot eingehalten werden oder ist auch Individualsport mit Kontakt möglich?	Bei der Ausübung von Individualsport muss zu einer weiteren Person bzw. zu Personen des eigenen Haushaltes kein Mindestabstand eingehalten werden. Daher kann auch Individualsport mit Kontakt, wie beispielsweise Kampfsport, betrieben werden. Es ist jedoch nicht zulässig, die Paarungen zu wechseln.
5.	Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?	Was die/der Individualsporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Individualsport maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Haushalts betrieben wird und zu anderen Individualsporttreibenden der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. So kann beispielsweise auf einer Sportanlage Weitsprung betrieben und zeitgleich das Kugelstoßen trainiert werden, sofern zwischen Kugelstoßern und Weitspringern der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.
6.	Ist Reitunterricht zulässig?	Im Rahmen des Einzelunterrichts ist dies zulässig. Gruppenunterricht ist allerdings untersagt.
7.	Sind Sportveranstaltungen zulässig?	Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports sind ohne Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig. Alle übrigen Sportveranstaltungen sind untersagt.
8.	Muss ich eine Maske tragen?	Nein, bei der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden.

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
9.	Sind Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
10.	Sind Bibliotheken und Büchereien geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Fernleihe. Es darf online oder telefonisch Literatur bestellt werden, die dann kontaktlos ausgegeben wird. Wissenschaftliche Bibliotheken wie die Hochschul- und Landesbibliothek dürfen geöffnet sein.
11.	Sind Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios, Studios für Elektrostimulationstrainings und ähnliche Einrichtungen geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. <u>Hier ist auch kein Individualsport oder Personaltraining zulässig.</u>
12.	Sind Spielplätze weiterhin zugänglich?	Ja, Spielplätze dürfen unter Einhaltung des Abstandsgebots weiterhin genutzt werden.
13.	Haben Kinos geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
14.	Haben Freizeitparks, Zoos, Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks und ähnliche Einrichtungen sowie Seilbahnen geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
15.	Ist die Beherbergung von Personen zulässig?	<p>Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, eines Hotels, eines Campingplatzes, eines Wohnmobilstellplatzes oder eines Bootsliegeplatzes sowie der gewerblichen oder privaten Vermieterin oder dem gewerblichen oder privaten Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses sind Übernachtungsangebote und das Gestatten von Übernachtungen zu touristischen Zwecken untersagt.</p> <p><u>Übernachtungsangebote und Übernachtungen sind nur zu notwendigen Zwecken wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen zulässig.</u></p> <p>Von dem Beherbergungsverbot sind Parzellen auf Campingplätzen und auf Bootsliegeplätze, die ganzjährig oder für die Dauer einer Saison vermietet sind, ausgenommen.</p>

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
16.	Ich komme vom Bodensee und muss hier in Niedersachsen den Nachlass für meinen verstorbenen Vater regeln – kann ich in ein Hotel gehen?	Auch dieses sollte möglich sein. Untersagt sind touristische Übernachtungen, nicht aber Übernachtungen zu notwendigen Zwecken, wie beispielsweise Geschäfts- und Dienstreisen. Sofern Sie keine andere Möglichkeit zur Nachlassregelung haben, dann ist auch diese Reise mit Übernachtung notwendig und insofern zulässig.
17.	Sind Übungsabende von Bläsern (Jagdhorn, Posaune, Spielmannszüge) oder Chöre zulässig?	Nein, im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, ist der Präsenzunterricht untersagt. Weiterhin zulässig sind die Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung, soweit die Vorgaben des Abstandsgebots eingehalten werden.
18.	Dürfen Gesellschaftsjagden/Drückjagden stattfinden?	<p>Drückjagden auf Schalenwild werden der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bzw. einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr zugeordnet und dürfen somit stattfinden. Das Abstandsgebot muss eingehalten werden und die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen. Darüber hinaus ist eine Datenerhebung und Dokumentation der Teilnehmenden vorzunehmen.</p> <p>Kann das Abstandsgebot während der Jagdausübung nicht gewahrt werden (z. B. beim Bergen von erlegtem Wild) und in geschlossenen Räumen (Wasch- und WC-Räume, Wildkammer etc.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Auf Strecke verblasen ist aufgrund des vermehrten Aerosolaustoßes zu verzichten. Auch auf das Streckelegen und die Bruchübergabe in großer Runde oder sonstige gesellige Zusammenkünfte im Anschluss an die Jagd, wie z.B. das Schüsseltreiben, ist zu verzichten.</p> <p>Aufgrund des Ansammlungsverbots sind Drückjagden auf Schalenwild am 31.12.2020 und am 01.01.2021 untersagt.</p> <p>Alle weiteren Gesellschaftsjagden, wie z. B. Treibjagden auf Niederwild, sind nicht zulässig.</p> <p>Für private Jagdzusammenkünfte gelten die Bestimmungen für private Zusammenkünfte</p>
19.	Sind Tagesausflüge an die Küste oder in den Harz gestattet?	Tagesreisen sind nicht grundsätzlich verboten. Jedoch sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, auf nicht notwendige Reisen – auch zu Verwandten – zu verzichten.
20.	Sind touristische Busreisen gestattet?	Nein, die Durchführung ist verboten.
21.	Sind touristische Schiffsfahrten gestattet?	Nein, die Durchführung ist verboten.
22.	Sind Kutschfahrten zulässig?	Nein, die Durchführung ist verboten.
23.	Sind Stadtführungen zulässig?	Nein, die Durchführung ist unzulässig.

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
24.	Sind Vereinszusammenkünfte zulässig?	Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Solche Sitzungen und Zusammenkünfte sind in der Gastronomie nicht erlaubt, da die gastronomischen Betriebe nach geschlossen sind.
25.	Sind Zusammenkünfte von Serviceclubs (Rotary, Lions Club etc.) oder ähnliches zulässig?	Nein, dies ist nicht zulässig.

Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen

Nr.	Frage	Antwort
1.	Ich habe meinen Urlaub im Ausland verbracht - muss ich mich jetzt in Quarantäne begeben?	<p>Wer nach Niedersachsen reist und sich in den vergangenen zehn Tagen in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in eine zehntägige Quarantäne begeben.</p> <p>Das bedeutet: Unmittelbar nach der Einreise aus einem Risikogebiet müssen sich Betroffene auf direktem Wege in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich dort für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ununterbrochen von anderen Menschen absondern. Dies gilt auch für diejenigen Personen, die aus einem Risikogebiet über ein anderes Land nach Niedersachsen einreisen.</p> <p>Sie sind ferner verpflichtet, entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise eine Testung auf das Corona-Virus SARS CoV-2 vorzunehmen und das Testergebnis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.</p>
2.	Bin ich verpflichtet, mich bei den Behörden zu melden , wenn ich aus einem Risikogebiet im Ausland einreise?	Ja. Wer aus einem Risikogebiet nach Deutschland zurückkehrt, muss sich neben der Absonderung unverzüglich über das Internetportal www.einreiseanmeldung.de melden und auf das Vorliegen der Quarantänepflicht hinweisen.
3.	Kann ich die Quarantäne abkürzen , wenn ich einen aktuellen negativen Corona-Test vorlege?	Die Quarantänezeit kann frühestens fünf Tage nach der Einreise beendet werden. Voraussetzung dafür ist ein molekularbiologischer Corona-Test (PCR-Test) mit negativem Testergebnis, der frühestens am fünften Tag nach der Einreise vorgenommen werden darf. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Internetadresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html veröffentlicht sind, erfüllen.
4.	Was ist ein Risikogebiet ?	<p>Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 eingestuft ist.-Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.</p> <p>Eine Übersicht über die Risikogebiete finden Sie unter folgendem Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.</p>

<p>5. Gibt es Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht?</p>	<p>Ja, für folgende Personengruppen gilt u.a. eine Ausnahme von der Quarantänepflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Personen, die im Rahmen des sog. kleinen Grenzverkehrs reisen</u>, und sich nicht länger als 24 Stunden im Risikogebiet aufhalten • <u>Grenzpendler oder -gänger</u>, die nachweislich zwingend notwendig berufs-, studien- oder ausbildungsbedingt in ein Risikogebiet einreisen bzw. aus einem Risikogebiet ausreisen. Diese müssen außerdem regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte einhalten. Die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sowie die zwingende Notwendigkeit der Dienstreise muss der Arbeitgeber, der Auftraggeber die Bildungseinrichtung bzw. die Ausbildungsstelle bescheinigen. • <u>Durchreisende</u>, solange diese das Gebiet der BRD auf schnellstem Weg wieder verlassen • <u>Personen, die ihre Familie besuchen</u> und sich nicht länger als 72 Stunden im Risikogebiet aufgehalten und dabei angemessene Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten haben • <u>Beschäftigte im Waren- und Gütertransport, Personentransport, für das Gesundheitswesen unabdingbare Personen</u> sowie hochrangige Diplomaten, Vertreter von Parlamenten und Regierungen, die sich nicht länger als 72 Stunden im Risikogebiet aufgehalten und dabei angemessene Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten haben
<p>6. Was ist eigentlich, wenn ich in einem deutschen Hotspot Urlaub gemacht habe und nun nachhause zurückkehre – muss ich dann in Quarantäne?</p>	<p>Für innerdeutsche Reiserückkehrer gibt es keine Quarantänepflicht, diese gilt derzeit nur für die Rückkehr aus einem ausländischen (vom Robert-Koch-Institut eingestuften) Risikogebiet. Sollten kurz nach der Rückkehr oder während der Reise allerdings schon Symptome auftreten, dann wird empfohlen, sich sehr zeitnah an einen Arzt zu wenden und die Kontakte bis zur Abklärung sehr deutlich zu reduzieren.</p>
<p>7. Ich bin Berufspendler und verlasse täglich die Bundesrepublik Deutschland und reise wieder ein. Muss ich mich in häuslich Absonderung begeben?</p>	<p>Nein, wer keine Symptome einer Erkrankung an Covid-19 aufweist und sich weniger als 24 Stunden im Ausland aufgehalten hat, muss sich nicht in häusliche Absonderung begeben.</p>